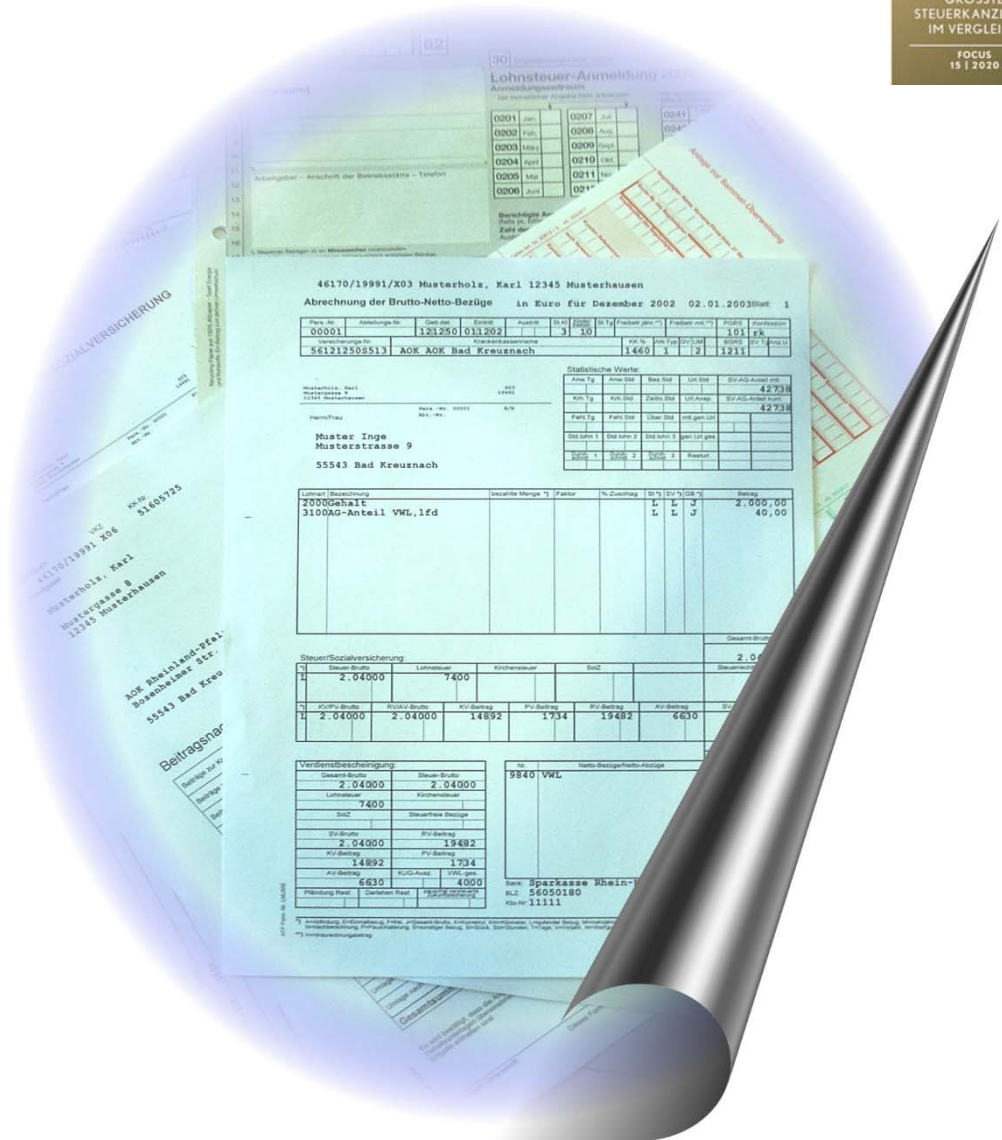


Aktuelle Änderungen im Lohnbereich Anfang 2020



Stand Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aktuelle Änderungen im Lohnbereich	1
I. Mindestlohn	1
II. Betriebliche Altersvorsorge (BAV)	2
1. Verpflichtender Zuschuss	2
2. Förderbetrag / LSt-Abzug	2
III. Berufliche Bildung	3
IV. E-Mobilität	4
1. Überlassung von Elektrofahrzeugen	4
a) halbierte 1 %-Regelung bei Hybridfahrzeug	4
b) viertel 1 %-Regelung bei Elektrofahrzeug	4
c) Fahrtenbuchmethode	5
d) Umsatzsteuer	5
e) Zusammenfassung	6
2. Überlassung von Fahrrädern bzw. Elektro-Fahrrädern	6
3. Pauschalbesteuerung der Übereignung von Fahrrädern	7
V. Befristete Anhebung der Entfernungspauschale	7
VI. Einschränkung bei den Sachbezügen (44 EUR) / Gutscheine	8
VII. Job-Ticket	9
VIII. Anhebung der Verpflegungspauschalen / Übernachtungspauschale für LKW Fahrer	10
IX. Zusätzlichkeitserforderniss / positive BFH-Rechtsprechung soll entkräftet werden bei Gehaltsumwandlungsfällen	11
X. A1 – Bescheinigung	12
XI. Umlageverfahren U1 und U2	12
XII. Rechengrößen in der Sozialversicherung	13

Aktuelle Änderungen im Lohnbereich

Seit dem 01.01.2020 sind verschiedene gesetzliche Änderungen im Rahmen der Lohnabrechnungen in Kraft getreten. Hierzu einige wesentliche Erläuterungen.

I. Mindestlohn

Nach § 9 i. V. m. § 11 MiloG hat die Mindestlohn-Kommission in ihrer Sitzung vom 31.10.2018 beschlossen, den derzeit gültigen Mindestlohn von 9,19 EUR (für das Jahr 2019) je Zeitstunde auf 9,35 EUR ab 01.01.2020 je Zeitstunde zu erhöhen. Wurde ein Mindestlohn mittels Tarifverträgen vereinbart, so sind die dort genannten und evtl. höheren Mindestlöhne anzuwenden.

Wie müssen Sie nun tätig werden?

Bitte prüfen Sie Ihre Stundenlohnempfänger und Gehaltsempfänger (auch Arbeitnehmer in der Gleitzone) und teilen Sie Ihrer Lohnabrechnungsabteilung oder Ihrem Lohnabrechner ggf. Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeiten oder der Entgelte mit.

Bei Gehaltsempfängern, die eine Monatsarbeitszeit von 173,33 Stunden (40 Wochenstunden mal 13 Wochen dividiert durch 3 Monate) haben, wäre ein Brutto-Gehalt (versteigtes Monatsgehalt) von 1.620,63 EUR zu zahlen (die Berechnung der Monatsarbeitszeit kann unterschiedlich erfolgen).

Sollte im Arbeitsvertrag ein Stundenlohn von weniger als 9,35 EUR vereinbart worden sein, muss **der Arbeitsvertrag ebenfalls angepasst werden**.

Der Faktor einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit spielt ebenfalls eine Rolle, ohne dass ein Stundenlohn vereinbart ist. Die Arbeitszeit bei **geringfügig Beschäftigten** darf ab dem 01.01.2020 monatlich 48,12 Stunden nicht überschreiten. 48,5 Stunden sind bereits zu viel (= 453,17 EUR).

II. Betriebliche Altersvorsorge (BAV)

1. Verpflichtender Zuschuss

Zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge sind die Arbeitgeber seit dem 01.01.2019 zur Zahlung eines Zuschusses i. H. v. 15 %¹ des umgewandelten Entgelts verpflichtet.

Dieser zwingende Zuschuss auf Grund der konkreten Sozialversicherungsersparnis bis max. 15 % des umgewandelten Betrages ist von Seiten der Arbeitgeber an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung zu leisten, **soweit** der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der zu leistende Zuschuss gilt **nicht** für Entgeltumwandlung und Zahlungen in eine Direktzusage oder Unterstützungskasse.

Der o. g. Zuschuss gilt seit dem 01.01.2019 nur für neu abgeschlossene Verträge. **Eine Ausweitung für bereits bestehende Verträge ist erst ab 01.01.2022 verpflichtend.**

Im Rahmen dieses Zuschusses ist unter „neu abgeschlossene Verträge“ nicht nur der tatsächliche Abschluss eines Neuvertrages, sondern auch die Übernahme eines bestehenden Vertrages auf Grund einer Einstellung eines neuen Mitarbeiters zu verstehen.

2. Förderbetrag / LSt-Abzug

Des Weiteren wurde im Vorjahr die Einführung eines Förderbeitrages zur Unterstützung von Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen² beschlossen.

Im Rahmen dieses Förderbeitrages kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen 30 % des Arbeitgeberzuschusses zur BAV direkt von der Lohnsteueranmeldung absetzen.

Voraussetzungen zur Kürzung bei der Lohnsteueranmeldung:

- Abschluss einer kapitalgedeckten BAV (Direktversicherung; Pensionskasse oder Pensionsfond)

¹ § 1a Abs. 1a BetrAVG

² § 100 Abs. 3 EStG / (max. 2.200 EUR mtl. Lohnzahlung)

- Auszahlung des Kapitals nur als Rente bzw. über einen Auszahlungsplan. Die reine Kapitalauszahlung wird nicht gefördert
- Abschluss- und Vertriebskosten dürfen **nur** als fester Bestandteil der laufenden Beträge und nicht als „Einmaleinbuchung“ (erste Beiträge zahlen die Gebühren ab) gezahlt werden
- inländischer Arbeitgeber gem. § 38 Abs. 1 EStG
- AG-Zuschuss min. 240 EUR p. a. = Abzugsbetrag 72 EUR p. a.
- AG Zuschuss max. 480 EUR p. a. = Abzugsbetrag 144 EUR p. a.³

Der Kürzungsbetrag i. H. v. 30 % des Zuschusses wird nur **für einen neuen Zuschuss gewährt**, d. h. sollte der AG bereits einen Zuschuss in den Vorjahren gezahlt haben, wird der Zuschuss nur auf einen evtl. übersteigenden Betrag gewährt.

III. Berufliche Bildung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurde im Jahr 2019 unter anderem beschlossen, dass § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) angepasst wird. Der Wortlaut von § 17 BBiG sprach bisher nur von einer angemessenen Vergütung. Die Interpretation der Angemessenheit sorgte in der Vergangenheit regelmäßig für die Beschäftigung von Gerichten, sodass mit Zustimmung des Bundesrates⁴ eine Mindestvergütung eingeführt wurde. Diese beträgt für Auszubildende, die im Kalenderjahr 2020 beginnen, im ersten Lehrjahr 515 EUR und steigt im zweiten Lehrjahr um 18 %; im dritten Lehrjahr um 35 % und im vierten Lehrjahr um 40 %. Die Erhöhungen finden auf Basis der Vergütung des ersten Lehrjahres Anwendung. Die Regelungen gelten nur für Auszubildende in tariflich nicht gebundenen Betrieben. Bei tariflich gebundenen Betrieben greifen die Regelungen des entsprechenden Tarifvertrages.

³ Anhebung auf 288 EUR geplant / Referenten Entwurf zum Siebten SGB IV Änderungsgesetz

⁴ Beschluss vom 29.11.2019

IV. E-Mobilität

1. Überlassung von Elektrofahrzeugen

a) halbierte 1 %-Regelung bei Hybridfahrzeug

Die private Nutzung eines betrieblichen Hybridelektrofahrzeugs (kurz: Hybridfahrzeug) wird auch weiterhin pauschal mit **monatlich 1 % des halbierten inländischen Bruttolistenpreises** bewertet.⁵

Die Regelung wurde verlängert und gilt jetzt für Hybridfahrzeuge, **die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft oder geleast werden**. Für davor oder danach angeschaffte bzw. geleaste Fahrzeuge gilt die bisherige 1 %-Methode weiter.⁶ Die Förderung der Hybridfahrzeuge durch den Ansatz von 50 % des Bruttolistenpreises bzw. der Kfz-Kosten wird an steigende Anforderungen an die Reichweite des Elektroantriebes geknüpft.

Die Reichweite des Kfz unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss betragen bei Anschaffung vom

- 01.01.2019 – 31.12.2021: mind. 40 km⁷
- 01.01.2022 – 31.12.2024: mind. 60 km⁸
- 01.01.2025 – 31.12.2030: mind. 80 km⁹

b) viertel 1 %-Regelung bei Elektrofahrzeug

Für **reine** Elektrofahrzeuge, die keine Kohlendioxidemissionen je gefahrenem Kilometer erzeugen, deren Brutto-Listenpreis höchstens 40.000 EUR beträgt und die im o. g. Zeitraum angeschafft oder geleast werden, ist die private Nutzung nach der Listenpreismethode mit dem **geviertelten inländischen Brutto-Listenpreis** zu bewerten. Die weitreichende Reduzierung der Bemessungsgrundlage gilt für die Fahrzeuge rückwirkend auch für das Jahr 2019! Werden die Anschaffungskosten von 40.000 EUR überschritten, gibt es obige Vergünstigungen für Hybridfahrzeuge.

⁵ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 EStG

⁶ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1 EStG

⁷ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 EStG iVm § 3 Abs. 2 Nr. 2 Elektromobilitätsgesetz

⁸ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 u. Satz 3 Nr. 4 EStG idF des Art. 2 Nr. 2 JStG 2019

⁹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 u. Satz 3 Nr. 5 EStG idF des Art. 2 Nr. 2 JStG 2019

c) Fahrtenbuchmethode

Daneben ist auch weiterhin für Elektrofahrzeuge die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach der Fahrtenbuch-Methode zulässig.¹⁰ Hierbei sind die Anschaffungskosten für das Kfz (Abschreibungen) bzw. die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel anzusetzen.

Die Neuregelung wirkt sich somit bei der Fahrtenbuchmethode entsprechend aus:

- auf die Ermittlung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung¹¹
- bei der Kfz-Gestellung des Arbeitgebers für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Privatfahrten von Arbeitnehmern¹², für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Für die vor 2019 oder bis 31.12.2022 angeschafften Fahrzeuge, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt die bisherige Förderung durch Minderung des Listenpreises um einen Teil der Batteriekosten weiter¹³.

d) Umsatzsteuer

Des Weiteren und zur Klarstellung ist zu beachten, dass die o. g. Regelungen bei der Überlassung von Elektrofahrzeugen und der damit verbundenen Berechnung auf Grund des reduzierten Bruttolistenpreises nur für die Lohnsteuer bzw. für die Ertragsteuern Berücksichtigung findet. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um einen Leistungsaustausch, der auf den ungeminderten Brutto-Listenpreis zu berechnen ist.

Da nicht alle Lohnprogramme diesbezüglich die Schnittstelle zur Finanzbuchführung richtig bedienen, muss der fehlende Umsatzsteuerbetrag i. d. R. „manuell“ über die Finanzbuchführung nachgebucht werden.

¹⁰ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 2 EStG

¹¹ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG

¹² § 8 Abs. 2 EStG

¹³ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1 EStG

e) Zusammenfassung

Jahr der Anschaffung	Elektrofahrzeuge		Bemessungsgrundlage	
2019 - 2030	keine Kohlendioxidemission; Bruttolistenpreis max. 40.000 EUR		25% des Listenpreises bzw. 25% der Aufwendungen	
extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Elektrofahrzeuge mit Anschaffungskosten über 40.000 EUR				
2019 - 2021	bis 50 gr. CO ₂ - Ausstoß pro Km	oder	mind. 40 km Reichweite ausschließlich elektrisch	
2022 - 2024			mind. 60 km Reichweite ausschließlich elektrisch	
2025 - 2030			mind. 80 km Reichweite ausschließlich elektrisch	
wenn die Anforderungen an CO₂-Ausstoß und Reichweite nicht erfüllt werden:			Kürzung der Anschaffungskosten	
			pro kw/h Batterieleistung	
			bis max.	
bis 2013			500 EUR	10.000 EUR
2014			450 EUR	9.500 EUR
⋮			⋮	
2019			200 EUR	7.000 EUR
2020			150 EUR	6.500 EUR
2021			100 EUR	6.000 EUR
2022			50 EUR	5.500 EUR

2. Überlassung von Fahrrädern bzw. Elektro-Fahrrädern

Die zusätzliche Überlassung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn¹⁴ eines betrieblichen (der Arbeitgeber muss Eigentümer des Fahrrades sein; es muss nicht betrieblich genutzt werden) Fahrrades bzw. Elektro-Fahrrads an einen Arbeitnehmer ist seit dem 01.01.2019 steuer- und sozialversicherungsfrei^{15 16}. Diese Steuerfreiheit bezieht sich nur auf solche Elektro-Fahrräder, die keine KFZ-Zulassung benötigen (max. Motorleistung für < 25km/h). Die bisherige zeitliche Beschränkung bis zum 31.12.2021 wurde verlängert auf den 31.12.2030.

¹⁴ Aber neues BFH-Urteil vom 01.08.2019 VI-R-32/18; danach ginge Gehaltsumwandlung; aber das Urteil ist noch nicht veröffentlicht und die Finanzverwaltung prüft noch, ob das Urteil allgemein angewendet werden soll. Bezüglich der geplanten Gesetzesänderung siehe weiter unten.

¹⁵ § 3 Nr. 37 EStG

¹⁶ Siehe Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Sollte das E-Bike nicht als Kfz einzuordnen sein, entfällt ebenfalls die Anrechnung auf die Wegstrecke Wohnung erste Tätigkeitsstätte im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers. Bei Einordnung des E-Bikes als Kfz gelten die Grundsätze der Dienstwagenbesteuerung.

3. Pauschalbesteuerung der Übereignung von Fahrrädern

Ab VZ 2020 kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten **Übereignung** eines betrieblichen Fahrrads mit **25 % pauschal versteuern** (ohne Sozialversicherung).¹⁷

V. Befristete Anhebung der Entfernungspauschale

Die **Entfernungspauschale** ist ab dem (vollen) **21. Entfernungskm** angehoben worden

- für die **VZ 2021 - 2023** um 5 Cent auf **35 Cent/km** und
- für die **VZ 2024 - 2026** um 8 Cent auf **38 Cent/km**.¹⁸

Die erhöhte Pauschale gilt

- für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte¹⁹ bzw. Betriebsstätte²⁰ sowie
- für die wöchentlichen Familienheimfahrten²¹ im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Auch die erhöhte Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer gilt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.

¹⁷ § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG iVm Art. 39 Abs. 2 JStG 2019

¹⁸ Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2886 vom 30.12.2019

¹⁹ § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 8 EStG idF Art. 2 Nr. 3 Buchst. a) des Gesetzes

²⁰ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 4 EStG idF Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes

²¹ § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 9 EStG idF Art. 2 Nr. 3 Buchst. b) des Gesetzes

VI. Einschränkung bei den Sachbezügen (44 EUR) / Gutscheine

Sachbezüge sind Einnahmen, die nicht in Geld bestehen. Sachbezüge sind innerhalb der **Freigrenze** von 44 EUR monatlich steuerfrei.²²

§ 8 Abs. 1 EStG ist nun dahingehend ergänzt worden, dass folgende Leistungen zu den **Einnahmen in Geld** gehören und damit **keinen** (begünstigten) **Sachbezug** darstellen:

- **zweckgebundene Geldleistungen,**
- **nachträgliche Kostenerstattungen,**
- Geldsurrogate und
- andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.²³

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind **Gutscheine** und **Geldkarten**,

- die **ausschließlich** zum Bezug von **Waren** oder **Dienstleistungen** berechtigten **und**
- die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes** (ZAG)²⁴ erfüllen.

Somit gehen folgende Gestaltungen **nicht** mehr steuer- und sozialversicherungsfrei:

- Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer einen bestimmten Geldbetrag mit der Auflage an der Tankstelle für 44 EUR zu tanken.
- Der Arbeitnehmer tankt und lässt sich nach Vorlage des Beleges in Höhe von 44 EUR den Betrag erstatten.

²² § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

²³ § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG idF des Art. 2 Nr. 6 Buchst. a) JStG 2019

²⁴ „Als Zahlungsdienste gelten nicht [...]

10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,

b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder

c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;“

- Der Arbeitnehmer erhält eine Geldkarte um für 44 EUR zu tanken.
- Der Arbeitgeber gibt dem Mitarbeiter selbst vom Arbeitgeber erstellte Gutscheine aus.
- Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber einen Gutschein über 44 EUR von Amazon.

Um dennoch die Voraussetzungen obiger **Gutscheine** und **Geldkarten** zu erfüllen, müssen Sie sich mit dem Gutscheinsaussteller in Verbindung setzen und lassen Sie sich bitte bestätigen, dass alle Voraussetzungen des ZAG und des § 8 Abs. 2 EStG für die Steuerfreiheit vom Aussteller erfüllt werden.

Bitte beachten Sie, dass der steuerliche Zuflusszeitpunkt der zweckgebundenen Gutscheine bereits mit Hingabe des Gutscheines erfolgt und nicht erst bei Einlösung des Ausstellers und nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt, wenn er 44 EUR je Monat nicht überschreitet. Wenn Sie im Januar dem Mitarbeiter die zweckgebundenen Gutscheine für 2 Monate je 44 EUR übergeben, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Sie sollten daher den Zeitpunkt der Ausgabe dokumentieren und sich die Ausgabe vom Arbeitnehmer quittieren lassen.

VII. Job-Ticket

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 wurde die Gewährung des sog. Job-Tickets aus steuerlicher Sicht überarbeitet. Auf Grund der diversen Fallgestaltungen und Ausnahmen bitten wir Sie das BMF-Schreiben vom 15.08.2019 zu berücksichtigen.

VIII. Anhebung der Verpflegungspauschalen / Übernachtungspauschale für LKW-Fahrer

Die Verpflegungspauschalen für eine auswärtige berufliche Tätigkeit²⁵ sind ab VZ 2020²⁶ angehoben worden:

Verpflegungspauschale		bisher	neu
Abwesenheit	24 h	24 EUR	28 EUR
	8 h	12 EUR	14 EUR
An-/Abreisetag		12 EUR	14 EUR
Übernachtung im Kfz			8 EUR

Zusätzlich ist erstmals eine **Übernachtungspauschale** für **Berufskraftfahrer**, die im Fahrzeug übernachten eingeführt worden.²⁷

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übernachtungspauschale sind:

- Der Arbeitnehmer übernachtet während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit in einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten und
- die Voraussetzungen für die allgemeine Verpflegungspauschale²⁸ liegen vor.

Die Pauschale für den notwendigen Mehraufwand²⁹ aufgrund der Übernachtung im Kraftfahrzeug beträgt **8 EUR** pro Kalendertag und kann (nur) einheitlich für das ganze Kalenderjahr anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen³⁰ geltend gemacht werden.

Die Übernachtungspauschale kann auch den steuerfreien Erstattungen³¹ des Arbeitgebers zugrunde gelegt werden.

²⁵ § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG idF des Art. 2 Nr. 7 Buchst. b) JStG 2019

²⁶ Art. 39 Abs. 2 JStG 2019

²⁷ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG idF des Art. 2 Nr. 7 Buchst. a) JStG 2019

²⁸ § 9 Abs. 4a Satz 3 Nrn. 1 u. 2 und Satz 5 EStG; siehe oben.

²⁹ Solche Mehraufwendungen können z.B. sein: Gebühren für die Benutzung der sanitären Einrichtungen auf Raststätten und Aufwendungen für die Reinigung der eigenen Schlafkabine.

³⁰ Zum vereinfachten Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen (Reisenebenkosten) anhand eines repräsentativen Zeitraums siehe BMF-Schreiben vom 04.12.2012, BStBl. I 2012, 1249

³¹ § 3 Nr. 13 oder Nr. 16 EStG

Für selbständige Berufskraftfahrer gilt eine entsprechende Regelung.³²

IX. Zusätzlichkeitserfordernis / positive BFH-Rechtsprechung soll entkräftet werden bei Gehaltsumwandlungsfällen

Ein neues BFH-Urteil vom 01.08.2019 VI-R-32/18 hatte entschieden, dass viele steuerliche Vorschriften zur Steuerfreiheit bzw. zur Lohnsteuerpauschalierung die wie folgt formuliert waren:

[...] zusätzlich zum ohnehin geschuldetem Arbeitslohn [...]

die Voraussetzungen auch dann vorliegen, wenn das Gehalt vorher herabgesetzt wurde (Gehaltsumwandlung). Bei Gehaltsumwandlungsfällen hatte bisher das Finanzamt diese Vergünstigungen nicht gewährt. Der BFH nun doch (Änderung der Rechtsprechung).

Hier hat nun der Gesetzgeber reagiert. Im Gesetzesentwurf zur **Einführung der Grundrente** sieht u.a. auch in Artikel 6 die Einführung eines neuen § 8 Abs. 4 EStG zur Entkräftung der BFH-Rechtsprechung vor. Dieser soll wie folgt lauten:

(4) „Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- 1. der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,*
- 2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder*
- 3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt*

wird.“

Es bleibt spannend. Wie reagiert nun das BMF für Altfälle? In der Gesetzesbegründung (siehe oben) steht das Wort „klargestellt“. Dies deutet darauf hin, dass das BMF ein Nichtanwendungserlass erlassen könnte (ist aber nur Spekulation).

³² § 4 Abs. 10 EStG iVm § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG

X. A1 – Bescheinigung

Auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen greifen ab dem 01.01.2020 für die A1-Bescheinigung folgende Änderungen:

- Antragsbestätigung ist als Nachweis bei kurzfristigen Einsätzen ausreichend. Bisher musste immer die Bestätigung mitgeführt werden.
- Die Datensätze erhalten von den zuständigen Stellen eindeutige ID-Nummern, die die Kommunikation vereinfachen sollen.
- Ausweitung der Kontrollen
 - Belgien
 - Niederlande
 - Schweiz
 - Italien
 - Portugal
 - Luxemburg
 - Spanien

Hier ist eine Beantragung im Vorfeld und das Mitführen der Unterlagen zur Vermeidung von Problemen auf der entsprechenden Dienstreise zu empfehlen.

Bitte beachten Sie, dass die A1-Bescheinigung ohne zeitliche Untergrenze der Entsendung und ohne Einschränkung der Tätigkeit notwendig ist.

XI. Umlageverfahren U1 und U2

GmbH-Geschäftsführer gelten i. d. R. arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer. Daher sind sie bei der Feststellung der Gesamtzahl der Beschäftigten eines Arbeitgebers nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird daher auch kein entsprechender Beitrag der U1, sowie eine entsprechende Erstattung für den Geschäftsführer geleistet.

Hingegen kommt es seit dem 01.01.2018 für die Einbeziehung im U2-Verfahren **nicht mehr auf die arbeitsrechtliche**, sondern auf die sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Geschäftsführers an. D. h. sofern ein GmbH-Geschäftsführer als Fremdgeschäftsführer oder Minderheiten-Gesellschafter-Geschäftsführer ein

Beschäftigter i. S. d. § 7 Abs. 1 SGB IV ist, muss auch die Umlage U2 aus dessen Arbeitsentgelten berechnet werden. Auf Grund der o. g. Berechnungsänderungen sollten bei neuen Geschäftsführern immer ein sog. **Statusfeststellungsverfahren** durchgeführt werden.

XII. Rechengrößen in der Sozialversicherung³³

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2020	Kranken- und Pflegeversicherung	Renten- und Arbeitslosenversicherung	
		West	Ost
Euro	Bundesrepublik		
Beitragsbemessungsgrenzen			
Monat	4.687,50	6.900,-	6.450,-
Jahresgrenze	56.250,-	82.800,-	77.400,-
Pflichtversicherungsgrenze für gesetzliche Krankenversicherung	5.212,50 / 62.550,-		
Bezugsgrößen			
Monat	3.185,-	3.115,-	2.870,-
Jahr	38.220,-	37.380,-	34.440,-
Beitragssätze			
Krankenversicherung	14,6 % (+ Zuschlag Ø 1,1 %)		
Pflegeversicherung	3,05 % ³⁴ (+ 0,25 %) ³⁵		
Rentenversicherung		18,6 %	
<i>Höchstbeitrag</i>		1.383,40	1.199,70
Arbeitslosenversich.		2,4 %	
<i>Höchstbeitrag</i>		1721,50	161,25

³³ Entwurf Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 vom 08.10.2019

³⁴ In Sachsen: 2,025 % (AN) und 1,025 % (AG)

³⁵ Zuschlag ab Beginn des 24. Lebensjahres